

86 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

**über die Regierungsvorlage (28 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des
Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich ver-
längert wird**

Mit Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, BGBI. Nr. 410, wurde die vierzehnte Verlängerung des Lastverteilungsgesetzes 1952, u. zw. bis zum 31. Dezember 1971 normiert. Vom Bundeslastverteiler wurde eine Vorschau über den arbeits- und leistungsmäßigen Bedarf im kommenden Winter ausgearbeitet und festgestellt, daß unter bestimmten Voraussetzungen mit beachtlichen Energiedefiziten zu rechnen ist, die bei Zusammentreffen verschiedener Ursachen, wie z. B. Ausfälle von Maschinen, sehr hohe Verbrauchszunahmen, wie sie erfahrungsgemäß bei langanhaltenden Kälteperioden auftreten, zu ernstlichen Schwierigkeiten in der Stromversorgung führen könnten, insbesondere, wenn diese Ereignisse gleichzeitig einträten. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher eine Verlängerung der

Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 bis 31. Dezember 1972 vor.

Durch die Verfassungsbestimmung des Art. I des Gesetzentwurfes soll eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage für die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und Aufhebung sowie zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzentwurfes hergestellt werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. November 1971 in Anwesenheit des Bundesministers F r ü h b a u e r in Verhandlung gezogen und einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (28 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 30. November 1971.

Ing. Gradinger
Berichterstatter

Ulbrich
Obmann